Satzung
Turnverein 1901 e.V. Elgersweier

(Neufassung vom 11. Oktober 1991)

---

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen »Turnverein 1901 e. V. Elgersweier«.

1.2 Er hat seinen Sitz in Offenburg-Elgersweier und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg unter Nr. 11/108 am 8. 11. 1958 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung_ Er ist selbstlos tätig und verfolgt primär nicht eigenwirtschaftliche, sondern ideelle Ziele.

2.2 Aufgabe des Vereins ist es, den Breiten- und den Leistungssport gleichermaßen zu fördern. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und um die Pflege des Gemeinsinns.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Vereinsmitglied kann jede natürliche Person, Personengesellschaft und juristische Person werden.

3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt; bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer einwöchigen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftlichen Bescheid ausschließen, wenn es vorsätzlich und in nicht unerheblichem Maße den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.4 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung und geltender Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe zu nutzen.

3.5 Stimmberechtigt in allen die MGV betreffenden Angelegenheiten (s. Abschnitt 6.5) sind Mitglieder, die das 16, Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand und Turnrat sind Mitglieder, die das 18, Lebensjahr vollendet haben.

3.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten und seinen Beitrag entsprechend den geltenden Bestimmungen zu entrichten.

4 Ehrungen

Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft Langjährige Mitglieder und solche, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden nach Maßgabe der gültigen Ehrenordnung geehrt bzw. zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt.

5 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Turnrat

c) der Vorstand

6 Mitgliederversammlung (MGV)

6.1 Die MGV ist das oberste Organ des Vereins.

6.2 In der 1. Hälfte jedes 2. Geschäftsjahres findet eine ordentliche MGV statt.

6.3 Weitere MGV werden auf Beschluss des Vorstandes, des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

6.4 Die MGV ist mindestens 10 Tage vorher durch ortsübliche Bekanntgabe einzuberufen. Zeitgleich erfolgt an der Vereinstafel der Aushang der vom Turnrat festgelegten Tagesordnung. In die Tagesordnung können Anträge aufgenommen werden, die dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der MGV schriftlich und mit Begründung zugehen.

6.5 Aufgaben der MGV:

a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte sowie des Berichts der Kassenprüfer

b) Entlastung der Kassenführung, des Vorstandes und des Turnrates

c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Turnrates sowie der Kassenprüfer

d) Beschlussfassung oder Satzungsänderungen, Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten

e) Änderung der Beitragsordnung

f) Auflösung des Vereins (s. Abschn. 13)

6.6 Wahlen werden durch die MGV alle 2 Jahre in geheimer Abstimmung vorgenommen. Auf Wunsch der Mehrheit wird durch Handzeichen gewählt.

6.7 Für die Wahl der Vorsitzenden bestimmt die MGV einen Versammlungsleiter. Die weiteren Wahlen werden durch die Vorsitzenden geleitet.

6.8 Bei Wahlen und Beschlussfassungen der MGV entscheidet die Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

7 Turnrat

7.1 Der Turnrat besteht aus:

a) den Mitgliedern des Vorstandes

b) den Abteilungsleitern, Turn- und Sportwarten

c) den Beisitzern

7.2 Beisitzer vertreten die Interessen der Abteilung, der sie aktiv angehören; für jede Abteilung sind gleich viele Beisitzer wählbar. Zusätzlich können passive Mitglieder als Beisitzer gewählt werden. Über die Gesamtanzahl der Beisitzer entscheidet die MGV.

7.3 Die Amtszeit der Turnratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

7.4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Turnrat aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

7.5 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest und ist insbesondere zuständig für:

a) den Vereinshaushalt

b) die Festlegung einer Geschäftsordnung, Ehrenordnung u. dgl.

c) Beitragsstundung oder Beitragserlass

d) grundsätzliche Regelungen des Turn- und Sportbetriebes

e) die Einstellung und Entlassung von Übungsleitern und Sportlehrern

f) die Einrichtung und Auflösung von Turn- und Sportabteilungen

g) die Mitgliedschaft in Dachverbänden

h) die Beratung laufender Vereinsangelegenheiten

7.6 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn die Vorsitzenden oder mindestens 25 v. H. der Turnratsmitglieder es wünschen.

7.7 Der Turnrat wird durch die Vorsitzenden einberufen. Ist dieser verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie in Abschn. 8.1 aufgeführt sind.

7.8 Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich in offener Abstimmungs-weise gefasst.

8 Vorstand

8.1 Den Vorstand bilden:

a) die Vorsitzenden

c) der Haupt-Schriftführer

b) der Haupt-Kassenführer

d) weitere von der MGV in besondere Ämter gewählte Personen

8.2 Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

8.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, soweit sie nicht von der Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand besitzt Ausgabenvollmacht im Rahmen der Geschäftsordnung.

8.4 Die Aufgabenverteilung unter den Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung.

8.5 Der Haupt-Kassenführer ist für die ordnungsmäßige Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat zum Ende jedes Geschäftsjahres einen den allgemeinen Erfordernissen genügenden Jahresabschluss zu erstellen.

8.6 Dem Haupt-Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr, die Mitgliederverwaltung und die Öffentlichkeitsarbeit. Er ist ferner zuständig für alle Sitzungsprotokolle.

8.7 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf von den Vorsitzenden einberufen.

8.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder er anwesend ist, Beschlüsse werden mehrheitlich in offener Abstimmung gefasst.

9 Kassenprüfung

9.1 Die Kasse Ist mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Diese dürfen nicht Mitglied des Turnrates und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben betraut sein. Sie berichten in der nächsten MGV Ober die Prüfungsergebnisse.

9.2 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Turnrat einen Nachfolger bestimmen.

10 Abteilungen

10.1 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Satzung und Turnrat bestimmten Richtlinien.

10.2 Ist eine Abteilung vom Turnrat ermächtigt, einen Abteilungsvorstand zu bilden, so gehören diesem der Abteilungsleiter und weitere, von der Abteilungsversammlung (s. Abschn. 10.4) gewählte, Mitglieder an; eines der gewählten Mitglieder übernimmt die Aufgabe des Abteilungsschriftführers.

10.3 Ist eine Abteilungskasse vorhanden, wird ein Abteilungskassenwart in den Abteilungsvorstand gewählt. Die Abteilungskasse ist alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und zu prüfen. Sie ist Gegenstand des Kassen- und des Prüfberichts.

10.4 Die Abteilungsversammlung besteht aus den der Abteilung zugehörigen Mitgliedern; Wahlrecht und Wählbarkeit bestimmt Abschn. 3.5 sinngemäß.
Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden In einer Abteilungsversammlung, die innerhalb von 3 Monaten vor den Turnratswahlen stattfindet, gewählt. Außerordentliche Wahlversammlungen bedürfen der Zustimmung des Turnrates.

11 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm ab-geschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Sporthallen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen MGV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Auflösung bedarf zudem der Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, wobei die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen kann.

12.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Offenburg über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu 10 Jahren für einen im Ortsteil Elgersweier neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die MGV vom 11. Oktober 1991 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 22. Mai 1987.